

Hinweise zur Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung betrifft ausschließlich beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Abitur, die eine mindestens 2jährige Berufsausbildung absolviert haben und danach mindestens drei Jahre in einem der Ausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf tätig waren. Wer aus dieser Gruppe der ‚Sonstigen Bewerber/innen‘ einen zulassungs**beschränkten** Studiengang studieren will, **muss** an einer Zugangsprüfung teilnehmen. Wer aus dieser Gruppe einen zulassungs**freien** Studiengang studieren will, **kann** an einer Zugangsprüfung teilnehmen und sich damit das Probestudium ersparen.

Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung besteht die Zugangsberechtigung zum allgemeinen Vergabeverfahren für den entsprechenden zulassungs**beschränkten** Studiengang bzw. das entsprechende zulassungsbeschränkte Studienfach. Für die Teilnahme an diesem Verfahren ist eine **online**-Bewerbung im [Bewerbungsportal](#) mit der jeweiligen Note der bestandenen Zugangsprüfung innerhalb der veröffentlichten [Bewerbungsfristen](#) erforderlich. Die Einschreibung kann nur erfolgen, sofern in diesem Verfahren eine Zulassung ausgesprochen wird.

Bei Bewerbung für einen zulassungs**freien** Studiengang erfolgt nach der bestandenen Zugangsprüfung die Einschreibung. Eine nicht bestandene Zugangsprüfung für einen zulassungsfreien Studiengang steht der Einschreibung in ein [Probestudium](#) nicht entgegen.

Besonderheit für das Lehramtsstudium und den Zwei-Fach-Bachelor:

Die Hochschulzugangsberechtigung muss für **jedes** Studienfach vorliegen, d. h. für jedes zulassungs**beschränkte** Studienfach **muss** eine Zugangsprüfung absolviert werden, für jedes zulassungs**freie** Studienfach kann statt einer Zugangsprüfung auch ein [Probestudium](#) erfolgen.

Wichtig:

Aufgrund der vorgezogenen Bewerbungsfristen und des mehrteiligen Verfahrens wird empfohlen, die Bewerbung für die Zugangsprüfung ca. **neun Monate vor dem Beginn des gewünschten Semesters** zu starten.

A. Zugangsvoraussetzungen für die Zugangsprüfung

Voraussetzung für den Zugang zu einer Zugangsprüfung ist ein Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz.

Sofern nach dem Abschluss der Berufsausbildung erfolgt, werden als berufliche Tätigkeit außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,

2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das freiwillige soziale Jahr,
4. das freiwillige ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 4 oder 5 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

Die dreijährige Berufstätigkeit muss bis spätestens zum 30. September für das Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das Sommersemester abgeschlossen sein.

B. Bewerbung für die Zugangsprüfung und Fristen

1. Bewerbung beim Studierendensekretariat

Das [Antragsformular "Bewerbung für beruflich Qualifizierte"](#) ist zusammen mit den Nachweisen über die abgeschlossene Berufsausbildung und die dreijährige berufliche Tätigkeit* in amtlich beglaubigter Kopie so frühzeitig im Studierendensekretariat einzureichen, dass die Prüfung des Antrags und Bewerbung nach Nr. 2 fristgerecht erfolgen kann.

* Der Nachweis über die ausreichende Berufstätigkeit kann ggfs. bis spätestens zum 30. September für das Wintersemester bzw. bis zum 31. März nachgereicht werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann diese Frist bis zu zwei Wochen verlängert werden. Hierfür ist ein formloser schriftlicher Antrag mit Begründung und entsprechenden Belegen ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist 30.09./31.03. einzureichen. Die Einschreibung erlischt, wenn der nachzureichende Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit nicht fristgerecht eingereicht wird.

2. Bewerbung beim Zentralen Prüfungssekretariat

Nach der Prüfung der Unterlagen und Feststellung der Zugangsberechtigung erhält der Bewerber/die Bewerberin das Formular „Bewerbung für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte“ mit der Bescheinigung über die Zugangsberechtigung vom Studierendensekretariat. Dieses Formular ist ausgefüllt und unterschrieben im Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; bei Bewerbung für das

- **Wintersemester bis spätestens zum 1. April,**
- **Sommersemester bis spätestens zum 1. Oktober des Vorjahres.**

C. Prüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt. Die Zugangsprüfung prüft allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Prüfung weist einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil auf. Werden beide Prüfungsteile mit mindestens der Note 4,0

bewertet, gilt die Zugangsprüfung als bestanden. Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der beiden Prüfungsteile gebildet. Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches den Studiengang und die Durchschnittsnote enthält.

Der schriftliche Prüfungsteil

Nach der erfolgreichen und fristgerechten Bewerbung lädt das Zentrale Prüfungssekretariat zunächst zum schriftlichen Prüfungsteil ein und teilt Ort und Zeit der Prüfung mit. Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer 4stündigen Klausur zu folgenden Bereichen:

1. Allgemeinbildung

- Wissensfragen zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Themen
- Textverständnis und Textproduktion: wissenschaftliche Texte verstehen und eigenen Standpunkt vertreten
- Logisches Denken
- Rechtschreibung und Grammatik

2. Englisch

- Grammatiktest
- Übersetzung deutscher Sätze ins Englische
- Vokabeltest
- Verständnisfragen zu unbekannten Texten
- Aufsatz zu einem gestellten Thema

Bei Bewerbung zu mehreren Zugangsprüfungen wird der schriftliche Prüfungsteil nur einmal abgelegt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zugangsprüfung, die den schriftlichen Prüfungsteil bestanden haben, werden zum mündlichen Prüfungsteil zugelassen.

Der mündliche Prüfungsteil

Nach dem bestandenen schriftlichen Prüfungsteil erfolgt die Einladung zum mündlichen Prüfungsteil. Der mündliche Prüfungsteil umfasst ein 30-minütiges Prüfungsgespräch zu fachbezogenen Fragestellungen. Den Ablauf und die Schwerpunkte des Prüfungsgesprächs werden Sie mit den entsprechenden Instituten absprechen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte dorthin. Den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin erfahren Sie vom Zentralen Prüfungssekretariat.

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist in einem Folgesemester möglich. Bestandene Prüfungsteile werden angerechnet. Eine bestandene Zugangsprüfung kann nicht wiederholt werden.

D. Online-Bewerbung

Bei Bewerbung für einen zulassungs**beschränkten** Studiengang oder ein zulassungs**beschränktes** Studienfach ist nach dem Bestehen der Zugangsprüfung die Teilnahme am Allgemeinen Auswahlverfahren erforderlich. Die Bewerbung erfolgt durch den Bewerber/die Bewerberin **online** im [Bewerbungsportal](#) mit der jeweiligen Note der bestandenen Zugangsprüfung innerhalb der veröffentlichten allgemeinen [Bewerbungsfristen](#). Die Einschreibung kann nur erfolgen, sofern in diesem Verfahren eine Zulassung ausgesprochen wird.

Falls Sie sich für mehrere-Studiengänge und/oder mehrere zulassungsbeschränkte Studienfächer bewerben möchten, nehmen Sie bitte rechtzeitig vor Absenden Ihrer online-Bewerbung Kontakt mit dem Studierendensekretariat auf, um vorab zu klären, welche Note einzugeben ist.

E. Beratung zur Zugangsprüfung

Beratung zur Bewerbung	Studierendensekretariat Frau Lilli Brauer-Lender (Buchst. A – K) Raum B0.321 Tel. 05251 60-5040 (Hotline) E-Mail brauer.lender@zv.upb.de Frau Barbara Hoffmeister (Buchst. L – M) Raum B0.310 Tel. 05251 60-5040 (Hotline) E-Mail Barbara.Hoffmeister@zv.upb.de
Beratung zum Prüfungsteil „Allgemeinbildung“	Zentrale Studienberatung Frau Dr. Yvonne Koch Raum W4.202 Tel. 05251 60-2009 E-Mail Yvonne.Koch@upb.de
Beratung zum Prüfungsteil „Englisch“	Zentrum für Sprachlehre Herr Dr. Georg Wagner Raum C4.332 Tel. 05251 60-3196 E-Mail georg.wagner@upb.de
Zuständig für Prüfungsanmeldungen und -abmeldungen, Prüfungstermine, Zeugnis der Zugangsprüfung	Zentrales Prüfungssekretariat Frau Anne Großöhme Raum C2.324 Tel. 05251 60-2500 E-Mail Anna.Grossoehme@zv.upb.de